

veröffentlicht, die Polak in den Jahren 1949 bis 1952 an den Universitäten Leipzig und Halle hielt. In dieser Vorlesung werden zwei Grundlinien besonders deutlich:

Einmal die Analyse des Werdens und der Entwicklung der Sowjetmacht als Modell sozialistischer Gesellschaftsgestaltung durch die Diktatur des Proletariats. „Die Probleme, die der sozialistische Staat aufwirft und löst, das sind nicht Probleme Rußlands. Das sind, bei all ihrer Modifizierung durch die besonderen Verhältnisse Rußlands, Probleme der Umgestaltung der alten, bürgerlichen Gesellschaft zur neuen, sozialistischen“ (S. 561).

Zum anderen die Erkenntnis, daß sich die sozialistische Staats- und Verfassungslehre nicht wie die bürgerliche in dgr. genauen Beschreibung und Interpretation der äußeren Formen und Normen des Staates und Rechts erschöpft, sondern eine durchaus politische Lehre ist, eine Staatsbürgerlehre, die zu bewußten Staatsbürgern, Mitgestaltern am staatlichen Ganzen, erziehen soll (S. 555). „Ihr eigentliches Problem als Wissenschaft von Staat und Recht ist . . . die Ableitung der Phänomene von Staat und Recht aus der Basis der Gesellschaft und die Klärung, welche Funktion dieser Überbau in den alten Gesellschaftsformationen hatte und welche Funktion ihm beim Aufbau der neuen, der sozialistischen Gesellschaft zukommt“ (S. 644).

An anderer Stelle der „Reden und Aufsätze“ finden wir dann die Konsequenz, die Polak aus dieser Erkenntnis zieht, nämlich „die alten, bürgerlich-kapitalistischen von den neuen, proletarisch-sozialistischen Verhältnissen und Institutionen scharf zu trennen“ (S. 389). Er wendet sich dagegen, den alten, bürgerlichen Rechtsbegriffen einen anderen, vermeintlich sozialistischen Inhalt beizulegen oder darüber zu philosophieren, daß bürgerlich-kapitalistische Rechtsinstitutionen „ihren wahren Inhalt und ihre wahre Bedeutung erst durch den Sozialismus erhalten“ (S. 389). Auch die Revisionisten überschreiten mit ihren Positionen den engen bürgerlichen Rechtshorizont nicht (vgl. S. 4751, 563 und 628):

Das Grundproblem der Staats- und Rechtslehre — das Verhältnis von gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeit und Staatlichkeit — variieren die Reden und Aufsätze immer wieder. Besonders deutlich wird das an der Charakterisierung der Demokratie.

Die Demokratie ist für Polak weder ein institutionelles, formaljuristisches Problem noch etwa die staatliche Form der Sanktionierung und des Ausgleichs irgendeines „Pluralismus“. Die gesellschaftsgestaltende Kraft der Volksmassen und ihre Verwirklichung im Sozialismus ist die Grundlage, von der aus das Wesen der Demokratie erschlossen wird. „Die Frage nach der Demokratie ist vielmehr zu stellen als Frage nach der Entwicklung der Bewußtheit und der Aktivität der Volksmassen, denn dies allein ist der Weg zur Entfaltung der Volksherrschaft... Die Volksherrschaft kann sich nur dort entfalten und festigen, wo die Massen der Werktätigen in steigendem Maße lernen, selbst Staat und Wirtschaft zu leiten“ (S. 288/289).

Polak nimmt bewußt keinen Bereich von der sozialistischen Demokratie aus — weder den Staatsapparat noch die Justiz oder die Wirtschaft. Er erfäßt die Demokratie als die Organisationsform, die das Volk an die Stelle der alten, bürgerlichen Staatsmacht setzt. Um die Herrschaft des Volkes zu entfalten und zu sichern, bedarf es der wachsenden Bewußtheit und der darauf gegründeten Aktivität der Massen (S. 299). „Die innere Folgerichtigkeit unserer Demokratie ist durch die immer weitere Ausbreitung ihrer Massenbasis gekennzeichnet“ (S. 360). „Der sozialistische Staat nutzt seine politische Macht und sein Recht, um alle seine Mit-

glieder in diesen Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung einzubeziehen“ (S. 374).

Die sozialistische Demokratie ist auch keine bürgerliche „Selbstverwaltung“; sie schließt die zentrale Leitung, die Einheitlichkeit der Staatsmacht ein, „die auf der Einheitlichkeit der durch den Staat geleiteten gesellschaftlichen Entwicklung beruht“ (S. 391). Polak betont, daß zentrale Leitung erst dann sozialistisch ist, wenn sie „auf der festen Grundlage der *Einheitlichkeit unseres Vorwärtsschreitens* und der »Beherrschung der Produktionsprozesse und der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse“ erfolgt (S. 362). Die Wirtschaftsentwicklung muß fest mit der staatlichen Leitung und damit mit der sozialistischen Demokratie verbunden sein; immer geht es bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie um die bewußte Gestaltung des Staates und der Wirtschaft. Wollte man die Position der sozialistischen Staatsmacht bei der Leitung und Organisation der Wirtschaft und Gesellschaft schwächen, so würde man sie von ihren eigenen Grundlagen lösen, „denn Staat und Recht haben die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der Produktion selbst und die sich auf dieser Grundlage vollziehende Umwälzung der Verhältnisse der Menschen zu ihrer Grundlage“ (S. 46/47). Diese Prozesse liegen dem Ausbau der Volksvertretungen „zu wirklichen Machtorganen, zu den höchsten entscheidenden und arbeitenden Körperschaften“ zugrunde (S. 295). Sozialistische Staatsprobleme sind daher für Polak in erster Linie Probleme des Ausbaus der entscheidenden Organe der Staatsmacht, der Volksvertretungen, und der Einbeziehung der Massen in die Staatsarbeit (S. 299), d. h. Probleme der Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Wie die sozialistische Demokratie, so sprengt auch die sozialistische Gesetzmäßigkeit die Enge des bürgerlichen (und revisionistischen) Rechtshorizonts. Die sozialistische Gesetzmäßigkeit wird von Polak in den revolutionären Prozeß gestellt (S. 662 f.), aus dem sie hervorgeht, den sie schützt und fördert und gegen dessen Feinde sie eine wirksame Waffe der sozialistischen Staatsmacht ist (S. 372). Polak begründet immer wieder, „daß die strikte Einhaltung der Gesetze Motor und Hebel der Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der Entfaltung der Produktivkräfte ist“ (S. 474). Die Maßstäbe im Recht und in der Gesetzmäßigkeit entspringen jenen objektiven Gesetzmäßigkeiten. Sozialistische Gesetzmäßigkeit und sozialistische Demokratie gehören untrennbar zusammen. Polak weist nach, daß eine feste Einheit zwischen dem Kampf um die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung besteht (S. 464 f.).

*

Für die Anwendung des sozialistischen Strafrechts und die Kriminalitätsverhütung enthalten die „Reden und Aufsätze“ ebenfalls wesentliche Aussagen. So betont Polak, daß das „sozialistische Strafrecht ... die Funktion der gesellschaftlichen Erziehung (hat). Es dient in allen seinen Formen dazu, die Isolierung, in die sich der Gesetzesverletzer durch seine Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat, durch die Herausbildung des bewußt gesellschaftlichen Verhaltens aufzuheben“ (S. 418). Auch der Zwang im sozialistischen Strafrecht ist auf die Durchsetzung eines solchen Verhaltens gerichtet. Die gesellschaftliche Erziehung der Menschen geht über eine bloße Reaktion gegenüber dem Täter auf begangene Verbrechen hinaus. Sie ist auch weit bedeutungsvoller als eine „Verbrechensverhütung“ im herkömmlichen Sinne; denn — so folgert Polak — „die gesellschaftliche Erziehung ist die Erziehung des Menschen durch die sozialistische Gesellschaft selbst — die Einordnung in ihre Organisiertheit und Disziplin“ (S. 395).